

# Muster-Strahlenschutzanweisung für Schulen in Niedersachsen

Diese Strahlenschutzanweisung wird auf der Grundlage von § 45 StrlSchV für folgende Schule erlassen:

.....  
(Name und Anschrift der Schule)

Alle in der Schule Beschäftigten und Schülerinnen und Schüler, die radioaktive Stoffe oder Schulröntgeneinrichtungen verwenden, sind verpflichtet, diese Strahlenschutzanweisung zu befolgen.

## 1. Geltungsbereich

Diese Strahlenschutzanweisung gilt für folgende Räume, in denen

1.1 mit radioaktiven Stoffen oder einer Schulröntgeneinrichtung gearbeitet wird:

.....  
(Raumbezeichnungen)

1.2 radioaktive Stoffe aufbewahrt werden:

.....  
(Raumbezeichnungen)

## 2. Strahlenschutzorganisation

2.1 Strahlenschutzverantwortlicher gemäß § 69 StrlSchG ist der Schulträger, vertreten durch

.....  
(Name des Ansprechpartners beim Schulträger, Telefonnummer)

2.2 Die Schulträger können die NLSchB ersuchen, Schulleiter zu Strahlenschutzbevollmächtigten zu ernennen.

.....  
(Name Schulleiterin/Schulleiter, Telefonnummer, Privat-Telefonnummer)

2.3 Fachlich verantwortlich für den Strahlenschutz an der Schule ist die oder der Strahlenschutzbeauftragte:

.....  
(Name, Telefonnummer dienstlich, Privatanschrift, Telefonnummer privat)  
Zur Vertreterin/ zum Vertreter der oder des Strahlenschutzbeauftragten wurde bestellt:

.....  
(Name, Telefonnummer dienstlich, Privatanschrift, Telefonnummer privat)

### 3. Unterweisung

Alle Beschäftigten der Schule, die radioaktive Stoffe oder Schulröntgeneinrichtungen verwenden oder Zugang zu den Räumen und Schränken haben, in denen radioaktive Stoffe oder Schulröntgeneinrichtungen aufbewahrt werden, sind von einer oder einem Strahlenschutzbeauftragten vor Aufnahme der Tätigkeit und während dieser Tätigkeit jährlich zu Schuljahrsbeginn über den für ihre jeweilige Tätigkeit oder ihre Anwesenheit wesentlichen Inhalt des Strahlenschutzgesetzes, der Strahlenschutzverordnung, des Erlasses „Strahlenschutz in Schulen“ in Verbindung mit der Richtlinie Sicherheit im Unterricht (RiSU) sowie dieser Anweisung zu unterweisen (Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren, anzuwendende Sicherheits- und Schutzmaßnahmen)

Dabei sind mögliche Gefährdungen besonders schutzbedürftiger Personen (Kinder, schwangere und stillende Frauen) zu berücksichtigen.

Die Unterweisung ist mit Angabe der teilnehmenden Personen und des verwendeten Informationsmaterials zu dokumentieren und von den Unterwiesenen zu unterzeichnen.

Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn von Experimenten mit radioaktiven Stoffen oder Schulröntgeneinrichtungen über mögliche Gefährdungen und entsprechende Verhaltensweisen zu unterweisen. Die Unterweisung ist im Klassenbuch zu dokumentieren.

### 4. Festlegungen zum Arbeitsverhalten

Die folgenden Anweisungen sind einzuhalten:

4.1 Hinweise in Bauartzulassungen und Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu beachten. Veränderungen an bauartzugelassenen Vorrichtungen sowie an den Sicherheitseinrichtungen der Schulröntgeneinrichtung sind unzulässig. Schulröntgeneinrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine Bauartzulassung besitzen.

4.2 Radioaktive Stoffe und Schulröntgeneinrichtungen dürfen ausschließlich in den Räumen

.....verwendet werden.  
(Raumbezeichnungen)

4.3 Außer während der Verwendung im Unterricht sind radioaktive Stoffe in Raum  
..... in dem dafür vorgesehenen Behälter diebstahlsicher zu verwahren.  
(Raumbezeichnung)

4.4 Schulröntgeneinrichtungen müssen nach der Verwendung im Unterricht in der Physiksammlung aufbewahrt und gegen den Zugriff Unbefugter gesichert werden.

4.5 Gemäß der Strahlenschutzgrundsätze ist durch umsichtiges Verhalten dafür zu sorgen, dass die Strahlenexposition für alle beteiligten Personen so gering wie vernünftigerweise möglich gehalten wird. Dies gilt insbesondere, wenn während des Transportes in den Unterrichtsraum oder während des Einbaus in einen Versuch der Abstand zur Strahlenquelle vorübergehend klein sein muss.

4.6 Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren dürfen beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, deren aktuelle Aktivität die Freigrenze überschreitet nicht mitwirken.

4.7 Schülerinnen und Schüler dürfen beim genehmigungsbedürftigen Umgang und beim Umgang mit Präparaten mit einer Bauartzulassung, die vor dem 01.08.2001 erteilt wurde,

nur dann unmittelbar mitwirken, wenn eine fachkundige Person (in der Regel der SSB) Aufsicht führt.

4.8 Schülerinnen und Schüler dürfen beim Umgang mit Präparaten mit einer Bauartzulassung, die nach dem 01.08.2001 erteilt wurde, unmittelbar mitwirken, wenn eine unterwiesene Lehrkraft Aufsicht führt. Ebenso ist die direkte Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern zulässig, wenn der Umgang mit den radioaktiven Stoffen anzeige- und genehmigungsfrei erfolgt.

4.9 Schülerinnen und Schüler dürfen beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung unmittelbar mitwirken, wenn eine Lehrkraft Aufsicht führt. Diese Lehrkraft muss seit dem 31.12.2018 weder fachkundig noch ein Strahlenschutzbeauftragter sein!

## 5. Verhalten bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen

5.1 Bei Beschädigung, Verlust oder Fund von radioaktiven Stoffen, deren aktuelle Aktivität (ggf. auch in der Summe) die Freigrenze überschreitet, oder von Schulröntgeneinrichtungen ist unverzüglich die oder der Strahlenschutzbeauftragte und die Schulleiterin oder der Schulleiter zu benachrichtigen, damit diese oder dieser unverzüglich das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt informieren kann.

5.2 Bei einem Unfall („bedeutsames Vorkommnis“) sind unverzüglich die oder der Strahlenschutzbeauftragte und die Schulleiterin oder der Schulleiter zu benachrichtigen. Falls die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht sofort erreichbar ist, hat die Lehrkraft selbstständig das Meldezentrum des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes zu benachrichtigen. Vor allem ist die Sicherheit von Personen zu gewährleisten. Bei derartigen Unfällen sind die nachfolgenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen:

- Der betroffene Raum ist abzuschließen. Die Zeitdauer, während der Personen einer Strahlenexposition ausgesetzt sind, ist möglichst kurz zu halten, z. B. durch Verlassen der Räume oder der Gebäude.
- Müssen radioaktive Stoffe abtransportiert werden, sind sie in geeigneten Behältern zu bergen und zu sichern.
- Kontaminationen der Haut sind durch die Verwendung geeigneter Werkzeuge und ggf. das Tragen von Schutzhandschuhen oder Schutzkleidung zu vermeiden.
- Kontaminationen in angrenzenden Räumen oder Fluren sind möglichst zu verhindern.

5.3 Im **Brandfall** sind unverzüglich die Feuerwehr, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die oder der Strahlenschutzbeauftragte zu benachrichtigen. Bei Verlassen des Raumes ist dieser unverschlossen zu lassen. Vor allem ist die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.

Das **Notruftelefon** befindet sich in Raum .....

Der nächste **Feuerlöscher** befindet sich in Raum .....

**Meldezentrum** des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes: Tel. ....

Geeignete **Schutzhandschuhe** und **Transportgefäße** befinden sich in Raum .....

Ort, Datum:

.....

Unterschrift Schulleiterin / Schulleiter Strahlenschutzbeauftragte / Strahlenschutzbeauftragter